

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

MERKBLATT LITERATUR

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen für alle Kultursparten	1
1.1 Voraussetzungen	1
1.2 Förderkriterien	2
1.3 Fördereinschränkungen	2
1.4 Zuständige Förderstellen	2
1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
2. Bestimmungen im Bereich Literatur	3
2.1 Gesuchsmöglichkeiten	3
2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen	4

1. BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KULTURSPARTEN

Das Amt für Kultur des Kantons Bern fördert qualitativ überzeugende kulturelle Projekte, Produktionen und Veranstaltungen (kurz Kulturprojekte) in allen Sparten nach zwei unterschiedlichen Fördermodellen.

Einerseits können Kulturschaffende beim Kanton Bern Gesuche um Projektbeiträge einreichen. In diesem Fall ist ein gleichzeitiges Gesuch bei der Wohn-, Standort- oder Durchführungsgemeinde bzw. allenfalls anderen Kantonen oder dem Bund zwingend: Der Kanton Bern unterstützt mit dieser Komplementärförderung ergänzend zu anderen öffentlichen Förderstellen.

Andererseits setzt der Kanton Bern mit Ausschreibungen und Auszeichnungen in Form von Preisen, Stipendien und Werkbeiträgen an Kulturschaffende eigene, von weiteren Förderstellen unabhängige Förderakzente. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der kantonalen Fachkommissionen.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

1.1 Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Projektbeiträge sowie Bewerbungen auf Ausschreibungen, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern
 - Professioneller Standard
 - Nachgewiesener Finanzbedarf
 - Fristgerechte Gesuchseingabe
 - Vollständige Unterlagen
- Klarer Bezug zum Kanton Bern:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn sie im Kanton Bern umgesetzt werden, einen klaren thematischen Bernbezug aufweisen oder die beteiligten Kulturschaffenden im Kanton leben bzw. die Berner Kulturszene massgeblich mitprägen.
 - Professioneller Standard:
Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, die ihre kulturelle Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.
 - Nachgewiesener Finanzbedarf:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn ihre Finanzierung durch private und öffentliche Gelder breit abgestützt ist, sie aber ohne Mittel des Kantons nicht durchgeführt werden könnten. Veranstaltungen haben im Budget Einnahmen durch Eintritte auszuweisen.



- **Fristgerechte Eingabe:**
Wo keine Fristen bestehen, müssen Eingaben spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte erfolgen (die letzte Eingabemöglichkeit bildet jeweils der Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Durchführung entspricht. Für eine Veranstaltung am 11. Dezember wäre dies beispielsweise der 11. Oktober). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- **Vollständige Unterlagen:**
Gesuche oder Bewerbungen auf Ausschreibungen müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Richtlinien enthalten. Bei Gesuchen um Projektbeiträge sind die Nachweise der Entscheide anderer öffentlicher Förderstellen grundsätzlich Bestandteil der Gesuchseingabe (Zusagen oder Absagen anderer öffentlicher Förderstellen).

1.2 Förderkriterien

Das Amt für Kultur beurteilt Kulturprojekte inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

Qualitative Förderkriterien

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit
- eingegangenes Risiko

Bei der inhaltlichen Beurteilung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

Kantonspezifische Förderkriterien

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an.

1.3 Fördereinschränkungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um komplementäre Beiträge insbesondere in den folgenden Bereichen nicht:

Nicht geförderte Bereiche

- Ausbildungen und Zusatzausbildungen
- Projekte im Rahmen von Ausbildungen
- Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
- Investitionen an Infrastruktur und Ausrüstung
- Vereinsadministration und Vereinsanlässe

1.4 Zuständige Förderstellen

Für die Förderung von Kulturprojekten ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernerischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.

1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11).

Kulturprojekte werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren Projekte nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutrittsgewährung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie an Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze

www.erz.be.ch/kulturstrategie

2. BESTIMMUNGEN IM BEREICH LITERATUR

Das Amt für Kultur fördert die Entstehung, Verbreitung, Vermittlung und Veranstaltung von Literaturprojekten.

2.1 Gesuchsmöglichkeiten

Gesuche um komplementäre Beiträge können beim Amt für Kultur laufend – jedoch spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte – via elektronisches Gesuchsportal eingereicht werden:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Zu beachten sind die Eingabefristen anderer öffentlicher Förderstellen, an die ein gleich lautendes Gesuch zu richten ist.

Gesuchsmöglichkeiten

- Projektbeiträge an literarische Schaffensprozesse
- Druckkostenbeiträge an literarische Publikationen
- Defizitdeckungsbeiträge an Lesereihen und Literaturveranstaltungen

• Projektbeiträge an literarische Schaffensprozesse

Unterstützt werden bernische Literaturschaffende, die ein kontinuierliches und künstlerisch engagiertes Schaffen nachweisen können, die Berner Literaturszene mitprägen und von ihrer Wohngemeinde gefördert werden. Die Schaffensprozesse haben ein neues literarisches Produkt zum Ziel. Dem Gesuch sind eine Projektskizze, ein Zeitplan und eine Aufstellung der benötigten Mittel für die geplante Arbeitsphase beizulegen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge; maximal CHF 15'000

• Druckkostenbeiträge an literarische Publikationen

Unterstützt werden Produkte wie Bücher oder Hör-CDs, die literarisch überzeugen und professionell verlegt werden. Produkte im Eigen- und Zuschussverlag werden nicht unterstützt. Gesuche können von Verlagen oder bernischen Literaturschaffenden eingereicht werden. Dem Gesuch ist eine repräsentative Textprobe sowie eine detaillierte Verlagskalkulation beizulegen. Die finanzielle Beteiligung der Wohngemeinde der Autorin bzw. des Autors wird vorausgesetzt. Druckkostenbeiträge an Übersetzungen können dann geprüft werden, wenn es sich um Übersetzungen vom Deutschen ins Französische oder umgekehrt handelt. Der Beitrag des Amtes für Kultur muss in vollem Umfang zur Senkung des Ladenpreises verwendet werden. Zweitauflagen werden grundsätzlich nicht mitfinanziert (Ausnahme: überarbeitete Neuauflagen).

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge; in der Regel 10% der reinen Produktionskosten

• Defizitdeckungsbeiträge an Lesereihen und Literaturveranstaltungen

Unterstützt werden nicht-kommerzielle öffentliche Lesereihen und literarische Veranstaltungen, die im Kanton Bern stattfinden oder professionelle Literaturschaffende aus dem Kanton Bern verpflichten. Relevant für einen Beitrag ist ein künstlerisch innovatives Programm mit wichtigen Berner, Schweizer und/oder internationalen Autor/innen, die hauptberuflich schreibend tätig sind und die aus ihren eigenen literarischen Werken vorlesen. Dem Gesuch ist ein Programm der vorgesehenen Lesereihe bzw. Literaturveranstaltungen beizulegen. Informationen zu Honoraren finden sich auf der Website des Berufsverbandes der Autorinnen und Autoren der Schweiz AdS (www.a-d-s.ch). Nicht unterstützt werden Lesungen, die von kommerziell geführten Institutionen veranstaltet werden.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

Beiträge an literarische Lesungen in Bibliotheken

Für die Unterstützung von literarischen Lesungen in Bibliotheken im Kanton Bern gelten eigene Bestimmungen, die dem Merkblatt «Lesungen in Bibliotheken» zu entnehmen sind.

www.bibliobe.ch → Service → Bibliotheksförderung

Beiträge an Lesungen in Schulen

Für die Unterstützung von literarischen Lesungen in Schulen im Kanton Bern ist der Berner Schriftstellerinnen und Schriftsteller Verein BSV zuständig.

www.bsv-bern.ch → Schullösungen

2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen

Der Kanton Bern setzt Förderakzente, mit denen Beiträge unabhängig von anderen Förderstellen vergeben werden. Die Förderakzente umfassen öffentliche Ausschreibungen mit Bewerbungsmöglichkeiten sowie Auszeichnungen ohne Bewerbungsmöglichkeiten. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der deutsch- und französischsprachigen Literaturkommissionen.

Informationen zu aktuellen Ausschreibungen sowie Eingabefristen und erforderlichen Unterlagen finden sich auf der Website des Amts für Kultur:

www.erz.be.ch/kultur → Kulturförderung

Ausschreibungen und Auszeichnungen

- Ausschreibung von Auslandstipendien
- Verleihung von literarischen Auszeichnungen
- Verleihung des Grossen Literaturpreises
- «Literatour» – Lesereise durch den Kanton Bern

• Ausschreibung von Auslandstipendien (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern verfügt über Ateliers und Studios in New York, Paris und Berlin. Diese werden jedes Jahr ausgewählten bernischen Kulturschaffenden im Rahmen von sechsmonatigen Auslandstipendien zur Verfügung gestellt. Die Stipendien werden von den verschiedenen Kulturkommissionen im Turnus öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung für die jeweils aktuellen Kultursparten möglich.

Beitrag Kanton: freie Unterkunft und monatlich CHF 2'000 bis 3'000 Lebenskostenbeitrag

• Verleihung von literarischen Auszeichnungen (ohne Bewerbungsmöglichkeit)

Der Kanton Bern verleiht jedes Jahr literarische Auszeichnungen für herausragende Werke, Texte, Produkte oder Programme von bernischen Kulturschaffenden. Evaluert werden neue Bücher, Hörbücher, Hörspiele, Theatertexte, literarische Kleinformen und performative Literatur sowie Übersetzungs- und Vermittlungsleistungen. Die Auszeichnungen werden von den deutsch- und französischsprachigen Literaturkommissionen vergeben. Bewerbungen oder Empfehlungen sind nicht möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 10'000

• Ausschreibung von Berner Schreibstipendien (Bewerbung ist erforderlich)

Der Kanton Bern schreibt jährlich die Berner Schreibstipendien aus. Damit erhalten professionelle Berner Literaturschaffende die Möglichkeit, sich um ein Stipendium zu bewerben. Dieses soll ihnen erlauben, für eine bestimmte Zeitdauer intensiv an einem aktuellen literarischen Projekt zu arbeiten.

Die Literaturschaffenden, die sich auf ein Stipendium bewerben, können sich zusätzlich für die Finanzierung einer professionellen Begleitung im Sinne eines Mentorings bewerben, die den Schaffensprozess im Lauf des Stipendienjahrs für eine bestimmte Zeitdauer flankierend und kritisch unterstützt (als Lektor/in, "Œil extérieur", Mentor/in o.ä.).

Beitrag Kanton: maximal CHF 20'000 für ein ganzes Stipendium, maximal CHF 4'000 für die professionelle Begleitung

• Verleihung des Grossen Literaturpreises (ohne Bewerbungsmöglichkeit)

Der Kanton Bern verleiht periodisch den Grossen Literaturpreis als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung für das literarische Gesamtwerk von herausragenden bernischen Literaturschaffenden, die seit vielen Jahren auf hohem Niveau literarisch tätig und präsent sind. Der Grosse Literaturpreis wird von den beiden Literaturkommissionen verliehen. Bewerbungen oder Empfehlungen sind nicht möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 25'000 für ein literarisches Gesamtwerk

• «Literatour» – Lesereise durch den Kanton Bern (ohne Bewerbungsmöglichkeit)

Der Kanton Bern ermöglicht jedes Jahr die Lesereise «Literatour». Auf dieser Reise besuchen die aktuellen Berner Literatur-Preisträger/innen eine Vielzahl von Kulturstätten in verschiedenen Regionen des Kantons Bern und stellen ihre prämierten Werke gemeinsam einem breiteren Publikum vor. Bewerbungen oder Empfehlungen sind nicht möglich.

Beitrag Kanton: Hauptfinanzierung der Lesereise «Literatour»